

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 52/14 S

L 7 AS 3914/13 B (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 1057/13 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippsburger Straße 1, 68753 Waghäusel,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2014 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterin
B e h r e n d und den Richter D r. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 13. März 2014 - L 7 AS 3914/13 B - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt PKH für ein Klageverfahren um die Gewährung von Einstiegsgeld für eine selbstständige Gewerbetätigkeit. Das SG Karlsruhe hat seinen Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 7.8.2013 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 13.3.2014 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 19.3.2014 "Widerspruch" erhoben und somit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 13.3.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

